

Zuschuss für energiesparende und umweltfreundliche Maßnahmen

Diese Zusatzförderung soll bewirken, dass die Umweltbelastung vermindert, der Energieverbrauch gesenkt und die Heizkosten reduziert werden.

– Verbesserter Heizwärmebedarf (HWB)

Eine Verbesserung des HWB in Relation zum vorgeschriebenen HWB (Wohnbauförderungsrichtlinie) bringt nachfolgende Punkte:

- Verbesserung $\geq 20\%$ 2 Punkte
- Verbesserung $\geq 30\%$ 3 Punkte
- Verbesserung $\geq 40\%$ 4 Punkte
- Verbesserung $\geq 50\%$ 6 Punkte
- Verbesserung $\geq 60\%$ 8 Punkte
- auf Passivhausqualität (HWB_{BGF} ≤ 10 kWh/m².a) 14 Punkte

Bei Passivhäusern wird keine zusätzliche Förderung für eine Heizung gewährt. Die Berechnung des Heizwärmebedarfes hat nach den Bestimmungen der Tiroler Bauordnung 2001 i.d.G.F. zu erfolgen.

– Biomasseheizung als alleiniges Heizsystem

(Mindestwirkungsgrad 85%, Emissionsgrenzwerte sind einzuhalten)

- Gebäude bis 300 m² Nutzfläche 3 Punkte
- Gebäude über 300 bis 1000 m² Nutzfläche 2 Punkte
- Gebäude über 1000 m² Nutzfläche 1 Punkt
- Anschluss an eine bestehende Biomasseheizung in solchen Gebäuden (z.B. DG-Ausbau, Zubau) 1 Punkt

– Anschluss Fernwärme (Biomasse, Abwärme)

- Gebäude bis 300 m² Nutzfläche 1 Punkte
- Gebäude über 300 m² Nutzfläche ½ Punkt

– Wärmepumpe für Heizzwecke mit Wärmequelle Erdreich oder Grundwasser

- Hauptheizung mit Niedertemperaturverteilung unter 35°C 2 Punkte
- Jahresarbeitszahl ≥ 4 (Nachweis durch Prüfzeugnis; Leistungsziffer laut Richtlinie)

– Wärmepumpe für Heizzwecke mit Wärmequelle Luft

- Hauptheizung mit Niedertemperaturverteilung unter 35°C 2 Punkte
- Installation in ein Gebäude mit maximal 300 m² Nutzfläche und einem Heizwärmebedarf von maximal 25 kWh/m²a

– Kontrollierte Wohnraumlüftung

(mit bestandenem BlowerDoor Test unter einfachem Luftwechsel)

- Gebäude bis 300 m² Nutzfläche 2 Punkte
- Gebäude über 300 m² Nutzfläche 1 Punkt

– Holz- oder Holzleimbauweise

mit Dämmstoffen auf Basis nachwachsender Rohstoffe (z.B. Zellulose, Hanf, Schurwolle)

- Gebäude bis 300 m² Nutzfläche 1 ½ Punkte
- Gebäude über 300 m² Nutzfläche 1 Punkt

– Holz- oder Holzleimbauweise

ohne Dämmstoffe auf Erdölbasis (z.B. Mineralwolle)

- Gebäude bis 300 m² Nutzfläche 1 Punkte
- Gebäude über 300 m² Nutzfläche ½ Punkt

– Ökologisch vorteilhafte Bauprodukte

- Einbau von PVC-freien Fenstern und Türen ½ Punkt

– Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus der Gesamtzahl der Punkte multipliziert mit der förderbaren Wohnnutzfläche (höchstens 110 m²) und multipliziert mit einem Punktwert von EUR 8,--.

– Solaranlage

- für Warmwasserbereitung und Heizung
- Höhe des Zuschusses: EUR 210,-- pro m² Kollektorfläche und 50 l Boilerinhalt, höchstens EUR 2.100,-- pro Wohnung
- Sofern die Solaranlage zur Unterstützung der Raumheizung dient, erhöht sich der Förderungshöchstbetrag auf EUR 4.200,--

– Auszahlung des Zuschusses

Die endgültige Festsetzung der Förderung und die Auszahlung erfolgt bei Endabrechnung des Bauvorhabens.

– siehe auch Erläuterungen - Formblatt MBL-10

Wohnstarthilfe

Im Zusammenhang mit der Förderung der Errichtung oder des Ersterwerbes einer Eigentumswohnung in verdichteter Bauweise.

Die Wohnstarthilfe wird nur einer Familie gewährt und beträgt:

(Familien)Einkommen (1/12 des jährlichen Nettoeinkommens)				
bis 1.310,--	über 1.310,-- bis 1.460,--	über 1.460,-- bis 1.610,--	über 1.610,-- bis 1.760,--	über 1.760,-- bis 1.910,--
Familie ohne Kind oder mit 1 Kind				
16.000,--	14.000,--	12.000,--	10.000,--	8.000,--
Familie mit 2 Kindern				
16.000,--	16.000,--	14.000,--	12.000,--	10.000,--
Familie mit 3 Kindern				
16.000,--	16.000,--	16.000,--	14.000,--	12.000,--
Familie mit 4 Kindern				
16.000,--	16.000,--	16.000,--	16.000,--	14.000,--

höchstens jedoch in Höhe des Grundkostenanteiles.

Bei höheren Einkommen bzw. bei größeren Haushalten wird die Wohnstarthilfe durch analoge Fortsetzung der Tabelle ermittelt.

Es gelten die Bedingungen eines Wohnbauschicks.

Zuschüsse für Kinder

– Zuschuss ab dem 3. Kind

- Wird gewährt im Zusammenhang mit der Förderung für die Errichtung von Eigenheimen in **nicht** verdichteter Bauweise.
- Für Haushalte mit drei oder mehr Kindern des Förderungswerbers, für die Familienbeihilfe bezogen wird.
- Höhe des Zuschusses EUR 2.200,-- für das dritte und für jedes weitere Kind
- Auszahlung: bei Endabrechnung des Bauvorhabens

– Zuschuss für jedes, bei der Ermittlung des Förderungsdarlehens nicht berücksichtigte Kind des Förderungswerbers,

- das bis 10 Jahre nach dem Datum der Förderungszusicherung geboren wird.
- Wird gewährt im Zusammenhang mit dem Erhalt eines **Förderungsdarlehens** für die Errichtung von Eigenheimen in **nicht** verdichteter Bauweise.
- Höhe des Zuschusses: EUR 1.500,-- pro Kind
- Einreichfrist: bis ein Jahr nach der Geburt des Kindes

behindertengerechte Maßnahmen

- Höhe des Zuschusses: 65 % der erforderlichen Mehrkosten

Zuschuss Sicheres Wohnen

Für barrierefrei ausgestaltete Eigenheime, Reihenhäuser und Gebäude mit bis zu 3 Wohnungen

- Höhe des Zuschusses EUR 1.450,-- pro Eigenheim, Reihnhaus oder Wohnung
- Auszahlung: bei Endabrechnung des Bauvorhabens

Persönliche Beratung

erhalten Sie bei den Servicestellen der Wohnbauförderung (siehe Formblatt F79 – Einreichstellen)